

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Per Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

AZ: StALU WM-51-4673-5712.0.1.6.2V-74074

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. Februar 2025

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG

**für die Änderung des Anlagentyps von einer Windkraftanlage nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort Schönberg

„WKA Schönberg III“

Gez. 07/25

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	3
B. Antragsunterlagen.....	4
C. Nebenbestimmungen	4
I. Bedingungen.....	4
I.1. Immissionsschutz.....	4
II. Befristung.....	4
III. Auflagen	5
III.1. Allgemeines	5
III.2. Immissionsschutz	5
III.3. Bauordnung	6
D. Begründung	6
I. Sachverhalt	6
I.1. Antragsgegenstand	6
I.2. Verfahrensart	6
I.3. Zuständigkeit.....	6
I.4. Vollständigkeit	6
I.5. Behördenbeteiligung	7
I.6. Vorprüfung des Einzelfalls.....	7
I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)	7
II. Entscheidung	8
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
II.2. Sofortige Vollziehung	8
II.3. Gebührenfestsetzung.....	9
II.4. Anhörung	9
III. Bedingungen	10
III.1. Immissionsschutz	10
IV. Befristung	10
V. Auflagen	10
V.1. Allgemeines	10
V.2. Immissionsschutz.....	10
V.3. Bauordnung	12
E. Hinweise	12
I.1. Immissionsschutz.....	12
F. Rechtsgrundlagen.....	13
G. Rechtsbehelfsbelehrung.....	14



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Windkraftanlage (WKA)** des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer Gesamthöhe von 250 m (über Grund), einer Nabenhöhe von 165,0 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,6 MW **zum Anlagentyp von einer WKA (WKA 1) des Typs Nordex N175/6.X mit Serrations¹** mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW an nachfolgend genanntem Standort

23923 Schönberg, Gemarkung Klein Bünsdorf			mit den Standortkoordinaten ²	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	21	33235678,26	5974693,92

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 1 WKA und einer geringfügigen Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 08/22 vom 1. April 2022 in Verbindung mit der Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG vom 13. Juli 2022 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

- A. Entscheidung
- C. Nebenbestimmung
 - I. Bedingungen
 - II. Auflagen
 - I.2.1 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)
 - II.2.1 – 2.4 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)
 - II.4.11 (Bauordnung, Aspekt Statikprüfung)

ersetzt.

4. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheides (d. B.) wird angeordnet.

¹ Serrated Trailing Edge

² Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33



6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die o. g. Windkraftanlage wird auf [REDACTED] **EUR** festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum 7. April 2025 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentralkasse M-V
Bank:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 00140015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	[REDACTED]

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Dokumente Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Immissionsschutz

Die aufschiebende Bedingung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2022 mit dem Gez. 08/22 in Verbindung mit der Änderungsanzeige vom 13. Juli 2022 unter Ziffer C.I.2.1 wird wie folgt ersetzt:

- I.1.1 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird für die Windkraftanlage WKA 1 erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gemäß der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der gem. Auflagen C.III.2.3 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ nachgewiesen wurde.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu Überschreitungen der unter Ziffer C.III.2.1 d. B. festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteils am maßgeblichen Immissionswert führt.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Anlage bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt, wenn nicht bis zum 28. Februar 2027 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen wurde. Das gilt auch für den ursprünglichen Genehmigungsbescheid (Gez.: 08/22) vom 1. April 2022, deren Verlängerung hiermit verfügt wird.



III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- III.1.4 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 1. April 2022 (Gez.: 08/22) in Verbindung mit der Änderungsanzeige vom 13. Juli 2022. Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

III.2. Immissionsschutz

Schall

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 01. April 2022 mit dem Gez.08/22 in Verbindung mit der Änderungsanzeige vom 13. Juli 2022 unter Ziffer C.II.2.5 (Bestätigung der Messstelle) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2022 mit dem Gez. 08/22 in Verbindung mit der Änderungsanzeige vom 13. Juli 2022 unter Ziffer C.II.2.1 bis C.II.2.4 (Schall) werden wie folgt ersetzt:

- III.2.1 Die von der WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6800 kW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für den maßgeblichen Immissionsort (lt. Schallgutachten) gilt insbesondere der folgende Teil-Immissionswert (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Rottensdorf, Schönberger Str. 2 36 dB(A)

- III.2.2 Der von der WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,6 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- III.2.3 Die WKA Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus Mode 7 mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5560 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,3 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.
- III.2.4 Spätestens 12 Monate nach Errichtung der WKA ist pro Betriebsweise durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.



- III.2.5 Vor Baubeginn der WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m und einer Nennleistung von 6,8 MW am Standort Schönberg ist das Schallgutachten bezüglich der zugrunde gelegten Vorbelastung zu korrigieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Schatten und Eis

- III.2.6 Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 01. April 2022 mit dem Gez.08/22 in Verbindung mit der Änderungsanzeige vom 13. Juli 2022 unter Ziffer C.II.2.6 bis C.II.2.9 (Schatten) und C.II.3 (Eis) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III.3. Bauordnung

- III.3.1 Die Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2022 mit dem Gez. 08/22 unter Ziffer C.II.4.11 wird wie folgt ersetzt:

Für die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung von WEA nach DIBt für den Windpark Schönberg, I17 Wind, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-214 Rev. 01 wird ein/e Prüfenieur/in aus dem Verzeichnis der anerkannten Prüfenieurinnen und Prüfenieure von Mecklenburg-Vorpommern durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg beauftragt werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG hat mit Antrag vom 16. Dezember 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von 1 WKA des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,8 MW auf ein WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von 179 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m am Standort Schönberg beantragt.

Mit Datum vom 23. Dezember 2024 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, das nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwULBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Nach Eingang der Nachreichungen waren die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV unter dem 20. Januar 2025 als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (11. Februar 2025)
- Landkreis Nordwestmecklenburg untere Bauaufsichtsbehörde (18. Februar 2025)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Bereits mit der Ursprungsgenehmigung (Gez.: 08/22) der einen WKA wurde für den Standort Schönberg eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daraufhin wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das gegenständliche Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Da das gegenständlichen Vorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Potentielle erhebliche Auswirkungen waren in Bezug auf Schallemission zu konstatieren. Hierbei konnte im Rahmen der Vorprüfung jedoch keine erhebliche Auswirkung festgestellt werden. Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Es konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird am 17. März 2025 im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt für den Windpark Schönberg, I17 Wind, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-214 Rev. 01 bei. Entsprechend der Nebenbestimmung C.I.1.2 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 01. April 2022 mit dem Gez.08/22, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vorliegt. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen erfolgt gemäß Nebenbestimmung C.II.4.5 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 01. April 2022 mit dem Gez.08/22 durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Das Gutachten zur Standorteignung sieht keine sektoriellen Betriebsbeschränkungen zum Schutz der beantragten oder vorhandener WKA vor.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für eine WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung entspricht den Anforderungen des § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Es sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides



nicht verzichtet werden.

3.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl. - Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Anlagentyps von einer WKA ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt der Betreiber. Die Gebühr wird nach der Tarifstelle 2.1 und 2.4.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten (inkl. MwSt.) für 1 WKA (lt. Kostenaufstellung,
aufgerundet auf volle 500)

■■■■■■■■■■ EUR

(■■■■■■■■■■ EUR für WKA 1)

Gebühr gem. Tarifstelle 2.1d

(■■■■■■■■■■ EUR zuzüglich 0,3 % der ■■■■■■■■■■ EUR übersteigenden
Errichtungskosten; für die beantragte Genehmigung gem. § 16b
Abs. 7 Satz 3 BlmSchG)

■■■■■■■■■■ EUR

Zuschlag gem. Tarifstelle 2.4.1

für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des
Einzelfalls nach UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird
(10 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.1d, mindestens 750 EUR, hier
10%)

■■■■■■■■■■ EUR

Summe

■■■■■■■■■■ EUR

II.4. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

Als derartige Fristen sind vor allem gesetzliche Handlungsfristen der Behörden anzusehen. Ein Beispiel für eine derartige Frist ist die in einigen Landesbauordnungen vorgesehene Bearbeitungsfrist, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden ist (vgl. BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 30 ff.).

III. Bedingungen

III.1. Immissionsschutz

Zu den Bedingungen unter C.I.2. d. B.:

Die vorgesehenen Einschränkungen des Betriebs stellen sicher, dass es zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm durch Schall kommt. Erst durch die ausdrückliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde darf der Nachtbetrieb der WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m am Standort Schönberg aufgenommen werden.

Da für die zu genehmigende Betriebsweise noch keine gesicherten Emissionsansätze vorliegen, muss entsprechend Ziffer 4.2 der LAI-Hinweise die beabsichtigte Betriebsweise zunächst gemäß den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie vermessen werden.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für die WKA, wenn nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit dem Betrieb begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die unter C.III.1. d. B. festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Die vorstehenden Auflagen unter C.III.2. d. B. sind begründet durch:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Schönberg vom 23.09.2024, Bericht-Nr. I17-SCH-2019-88 Rev.06, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum

Diese werden wie folgt bewertet:

Bereits am 1. April 2022 wurde am Standort Schönberg eine WKA des Typs Siemens SG 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6,2 MW genehmigt. Am 13. Juli 2022 wurde über eine Änderungsanzeige die Nennleistung auf 6,6 MW erhöht und die Fundamenterhöhung zurückgezogen. Bei dieser WKA soll nun im Rahmen einer Änderungsgenehmigung der Anlagentyp gewechselt werden. Bei der neu geplanten WKA handelt es sich um den Typen Nordex N175-6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird nur im Hinblick auf die Zusatzbelastung bestätigt.

Bei der Berechnung der Vorbelastung verwendet der Gutachter in [1] Daten für die Vorbelastung welche nicht dem Kenntnisstand des LUNG entsprechen. Zum einen werden für zehn bereits bestehende WKA des Typs Enercon E-92 Schallleistungspegel verwendet, die auf einem alten Genehmigungsstand beruhen. Außerdem sind die in [1] getroffenen Annahmen für zwei als Vorbelastung zu berücksichtigende Vorhaben mit insgesamt sieben WKA des Typs Nordex N163/5.X sowie einer WKA des Typs Nordex N149/5.X und einer WKA des Typs Nordex N133/4.8 nicht korrekt. Nicht zuletzt fallen eine ursprünglich geplante WKA des Typs Lagerwey L147 sowie eine WKA des Typs Enercon E138 EP3 aus der Vorbelastungsbetrachtung raus. Eigene Berechnungen des LUNG zeigen, dass der Gutachter die Vorbelastung damit überschätzt. Da nach §16b Abs. 7 BImSchG vorrangig geprüft wird, inwieweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage Nachteile entstehen, ist die Darstellung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung unter Umständen nicht zwingend genehmigungsrelevant. Wird die Vorbelastung sowie die Gesamtbelastung dargestellt, soll sie den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Die lt. [1] beantragte WKA des Typs Nordex N175/6.X soll im Beurteilungszeitraum „tags“ im Vollastmodus Mode 0 mit einer Nennleistung von 6800 kW und einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 106,9 \text{ dB(A)}$ betrieben werden. Dieser Schallleistungspegel ist um 0,9 dB höher als der von der genehmigten WKA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 ($L_{WA} = 106,0 \text{ dB(A)}$). Im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Oktavspektrum³ steigt dadurch der Beitrag der Zusatzbelastung um wenigstens 1,6 dB. Dennoch liegen die Immissionsbeiträge noch mindestens 18,8 dB(A) unter den geltenden Immissionsrichtwerten im Beurteilungszeitraum „tags“. Es befinden sich somit im Beurteilungszeitraum „tags“ keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WKA. Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte sind nicht zu befürchten.

Im Beurteilungszeitraum „nachts“ ist der Betrieb im schallreduzierten Mode 7 mit einem $L_{WA} = 103,6 \text{ dB(A)}$ vorgesehen. Trotz des um 0,9 dB niedrigeren Schallleistungspegels gegenüber dem der genehmigten WKA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 ($L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$), werden an einigen Immissionsorten höhere Beurteilungspegel prognostiziert. Dies resultiert aus der ungünstigeren Frequenzverteilung des Anlagengeräusches der Nordex N175/6.X.

Bei dem im Genehmigungsbescheid gem. § 4 BImSchG vom 01.04.2022 unter Nummer C. II.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswertes am maßgeblichen Immissionsort „Schönberger Str. 2, Rottensdorf“ verändert sich durch die Typenänderung dagegen der Beurteilungspegel nicht. Der für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderliche Teil-Immissionswert ist dennoch in der Änderungsgenehmigung anzupassen, da die in den aktualisierten LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm⁴ enthaltenen Rundungsregeln in die Verwaltungspraxis Mecklen-

³ Herstellerangaben, Nordex Energy SE & Co. KG, Oktav-Schallleistungspegel Nordex N163/6.X, F008_277_A19_IN, Rev.09, 2023-10-13

⁴ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm)“, UMK-Umlaufbeschluss 13/2023, Stand: 24.02.2023

burg-Vorpommern vollumfänglich übernommen wurden. Dementsprechend werden die Beurteilungspegel grundsätzlich gemäß DIN 1333⁵ gerundet, sodass der prognostizierte Teil-Immissionswert von 36,3 dB(A) an diesem Immissionsort abzurunden ist.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose [1] ermittelten, gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes, indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nur die Teil-Immissionswerte zukommen, die zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten sind. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise⁶.

Im Sinne der Transparenz von Genehmigungsverfahren und der Übersichtlichkeit am Standort sollte das Gutachten [1] entsprechend den Hinweisen in dieser Stellungnahme vor Erteilung der Genehmigung, mindestens aber vor Baubeginn (erfordert eine weitere Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid) hinsichtlich der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung korrigiert werden.

Der Änderungsgenehmigung sind keine schallschutztechnischen Bedenken entgegen zu stellen, sofern die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2022 unter dem Gez. 08/22 Bestand haben und erfüllt werden.

Schatten/ Eis

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2024 mit dem Gez. 08/22 unter Ziffer IV.2. (Schatten) und IV.3. (Eis) verwiesen.

V.3. Bauordnung

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 1. April 2024 mit dem Gez. 08/22 unter Ziffer IV.4. (Bauordnung) verwiesen.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung zum gegenständlichen Änderungsvorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ist noch nicht abgeschlossen.

E. Hinweise

I.1. Immissionsschutz

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N175/6.X Mode 0,

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

⁵ Deutsches Institut für Normung DIN 1333:1992-02 Zahlenangaben, Nummer 4.5.1

⁶ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016



Oktavspektrum N175/6.X Mode 7,

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	(70,1)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V vom 12. Dezember 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 581)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zul. geänd. durch G vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

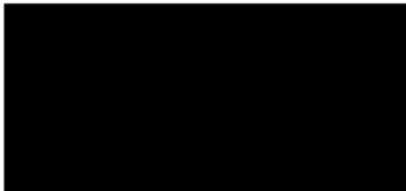


G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: 1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG für eine Änderung des Anlagentyps von 1 WKA in 23923 Schönberg, Gemarkung Klein Bünsdorf, vom 16.12.2024.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Band 1 von 1	
0.	Inhaltsverzeichnis	1
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	-
1.1	Formular 1.1, Formular 1.3	3
1.2	Kurzbeschreibung	4
1.3	Datenblatt Koordinaten	1
1.4	Handelsregistrauszug (A,B, vom 06.12.2024)	3
1.5	Kostenübernahmeerklärung der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. Für die Veröffentlichung des Antragsbescheides vom 13.12.2024	1
1.6	Anschreiben zu streng vertraulichen Unterlagen aus dem Antrag vom 22.02.2022	1
2.	Karten/Pläne	-
2.1	Übersichtsplan mit topographischer Karte 1:25000, Wagner-Weinke Ingenieure, vom 05.12.2024	1
2.2	Flurstücksübersicht 1:3000, Wagner-Weinke Ingenieure vom 29.01.2025	1
2.3	Übersichtsplan mit topographischer Karte 1:10000, Wagner-Weinke Ingenieure, vom 05.12.2024	1
3.	Anlage und Betrieb	-
3.1	Technische Beschreibung Delta4000 – N175/6.X, Doc.: 2030462DE, Rev.: 04 vom 12.05.2023	10
3.2	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Doc.: 9003487, Rev.: 03 vom 18.10.2023	72
3.3	Formular 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter vom 04.12.2024	1
3.4	Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter	1
3.4.1	NALCO VARIDOS FSK	9
3.4.2	Antifrogen N	8
3.4.3	Klüberplex BEM 41-132	11
3.4.4	Shell Tellus S4 VX 32	16
3.4.5	FUCHS RENOLIN UNISYN CLP 320	6
3.4.6	Shell Omala S5c Wind 320	10
3.4.7	Mobil SHC Gear 320 WT	8
3.4.8	Optigear Synthetic CT 320	7
3.4.9	MOBILK SHC GREASE 460 WT	7
3.4.10	SDS Klüberplex BEM 41-141	10
3.4.11	KLÜBERGREASE WT	10
3.4.12	Castrol Tribol GR SW 460-1	10
3.4.13	MIDEL 7131 SDS	4

3.4.14	MOBIL SHC 629	0
3.4.15	Shell Omala S4 GXV 150	9
3.4.16	GLEITMO 585 K	6
3.4.17	GLEITMO 585 K PLUS	6
3.4.18	Fuchs CEPLATTYN BL WHITE	6
3.4.19	URETHYN XHD 2	6
3.5	Übersichtszeichnung NORDEX, Zeichnungsnummer: 00175-E0005736197, erstellt am 23.09.2022	2
4.	Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	-
4.1	Formular 4.5, Betriebszustand und Schallemissionen vom 04.12.2024	1
4.2	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Doc. NALL01_008514_DE, Rev. 09 vom 07.02.2023	5
4.3	Option Serrations an NODEX-Blättern Doc.: K0801_077528_DE vom 20.12.2023	4
4.4.	Oktavschallleistungspegel Doc.: 9003493 vom 30.04.2024	3
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie	
5.1	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Schönberg (Interimsverfahren) Bericht Nr.: I17-SCH-2019-88 Rev. 06 vom 23.09.2024	30
6	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	0
6.1	Formular 12.1 Bauantrag	2
6.2	Formular 12.2 Baubeschreibung	2
6.3	Bestätigung Mitgliedschaft in der Ingenieurskammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28.09.2012	1
6.4	Amtlicher Lageplan 1:1000, Wagner-Weinke Ingenieure vom 29.01.2025	1
6.5	Ansicht von Südost 1:200, Wagner-Weinke Ingenieure vom 29.01.2025	1
6.6	Fundament NORDEX N175/6.X Dok.: 9004671, Rev 06, vom 29.04.2024	3
6.7	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm TCS179N-00, TÜV Süd vom 13.05.2024	8
6.8	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Gründung, TÜV Süd vom 13.05.2024	4
6.9	Gutachterliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, TÜV Süd, vom 20.11.2023	5
6.10	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente TCS179N-00, TÜV Süd vom 16.05.2024	4
7	Umweltverträglichkeitsprüfung	-
7.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPg: Prüfung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens im Sinne des § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m § 16b Abs. 8 BImSchG, BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH von Januar 2025	3
8	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	-
8.1	Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt für den Windpark Schönberg, I17 Wind, Bericht-Nr.: I17-SE-2022-214 Rev. 01	18
8.2	Transport, Zuwegung und Kranforderungen, Delta40002/6.X, Dok.: 2014560DE, Rev.: 10	21